

**Anhang 1**

**Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten, Sonstige Kosten**

**Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV**

1. Der Baukostenzuschuss wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
2. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächen-Baukostenzuschuss herangezogen; das gilt nicht für Gebäude und Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
3. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
4. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
5. Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Baukostenzuschüsse geleistet, so entsteht die Pflicht zur Leistung eines Baukostenzuschusses nach auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen nach Abschluss der Maßnahme. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Ziffer 2 für die Bemessung des Baukostenzuschusses von Bedeutung sind.
6. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Baukostenzuschuß nach Ziffer 3 oder 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Baukostenzuschuß nach Ziffer 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Baukostenzuschuß ist der Baukostenzuschuß gegenüberzustellen, der sich bei Ansatz der nach Ziffer 3 oder 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutragen bzw. zu erstatten.
7. Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1999 oder nach dem 01.01.1999 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, so bemessen sich die Baukostenzuschüsse nach der bisher gültigen Regelung.

Die Baukostenzuschüsse betragen

	netto	brutto
pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	2,00 €	<b>2,14 €</b>
pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	5,00 €	<b>5,35 €</b>

Zur Verrechnung kommen im Übrigen jeweils die am Tage der Herstellung des Hausanschlusses geltenden Beträge der Baukostenzuschüsse.

8. Mehrwertsteuer:  
Alle genannten Bruttopreise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 7 %).
9. Fälligkeit:  
Die Baukostenzuschüsse und die übrigen Kostensätze werden **14 Tage** nach Rechnungstellung fällig.
10. Schuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Schuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Schuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner

# Anhang 1 der Anlage der Gemeindewerke Putzbrunn GmbH zur AVBWasserV Gültig ab 01.04.2019

---

## Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

1. In allen in § 10 der AVBWasserV genannten Fällen wird die Abrechnung nach Zeitaufwand auf der Basis der jeweils gültigen Verrechnungssätze und nach Werkstoffaufwand durchgeführt (Nettopreise). Dazu tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.  
Die erforderlichen Grabarbeiten von der Straßenanliegergrenze bis zum Wasserzähler im Keller, einschließlich der hierzu erforderlichen Mauerdurchbrüche, gehören nicht zum Arbeitsumfang der GWP. Müssen die GWP aus besonderen Gründen diese Arbeiten durchführen lassen, so hat der Abnehmer die Fremdrechnungen (Nettopreise) zuzüglich eines Regiekostenzuschlags von 10 Prozent zu zahlen. Dazu tritt die Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe.
2. Die Verrechnungssätze sind auf der Grundlage der jeweils voraussichtlich geltenden Löhne und Preise ermittelt. Zur Anwendung kommen die jeweils am Tage der Ausführung geltenden Verrechnungssätze.
3. Mit den Arbeiten am Hausanschluss kann erst begonnen werden, wenn der Anschlussnehmer auf Anforderung der GWP die Baukostenzuschüsse in voller Höhe geleistet hat.
4. Die Kosten für den Hausanschluss bis DN 50 werden bis 5 m ab Grundstücksgrenze mit pauschal 1.700,00 € netto/1.819,00 € brutto verrechnet. Pro Meter Mehrlänge werden 85,10 € netto/91,06 € brutto in Rechnung gestellt.
5. Die Kosten für die Stilllegung eines Altanschlusses betragen pauschal 1.150,00 € netto/1.230,50 € brutto.
6. Der Gesamtpreis (Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer derzeit 7 %) wird nach Durchführung der Arbeiten in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist bei Vorlage ohne jeden Abzug fällig.

## Sonstige Kosten

	netto	brutto
1. <b>Bauwasser</b>		
Kautions für Standrohre	460,00 €	--
Kautions für Wasserzähler	130,00 €	--
Leihgebühr je Kalendertag	1,00 €	1,07 €
Verbrauchspreis pro m <sup>3</sup>	1,50 €	1,61 €
2. Einsatz des Störungsdienstes		
2.1 Während der regulären Arbeitszeit: Nach Zeitaufwand, Material usw. nach Aufwand.		
2.2 Außerhalb der regulären Arbeitszeit bis zu 1,5 Stunden Einsatz: Verrechnungssatz für 1,5 Monteurstunden, Material usw. nach Zeitaufwand.		
2.3 Außerhalb der regulären Arbeitszeit über 1,5 Stunden Einsatzdauer: Nach Zeitaufwand, Verrechnungssatz Monteurstunde zuzüglich 30 %, Material usw. nach Aufwand.		
2.4 Nachtstunden (21.00 bis 6.00 Uhr) Nach Zeitaufwand, Verrechnungssatz Monteurstunde zuzüglich 50 %, Material usw. nach Aufwand.		
2.5 Sonntags- bzw. Feiertagsstunden: Einsatz an Sonn- bzw. Feiertagen nach Zeitaufwand, Verrechnungssatz Monteurstunde zuzüglich 100 %, Material usw. nach Aufwand.		
3. Anmahnung einer unbezahlten Rechnung 5,00 € (netto, nicht umsatzsteuerpflichtig) Inkassogang bzw. Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung, deren Unterbrechung der Abnehmer zu vertreten hat, während der regulären Arbeitszeit		
4.1 Verrechnungssatz für eine Monteurstunde (nach der jeweils gültigen Preisliste)		
4.2 Einsätze außerhalb der regulären Arbeitszeit werden wie Einsätze des Störungsdienstes verrechnet.		
5. Fremdleistungen werden grundsätzlich mit einem Zuschlag von 10 % weiter verrechnet.		
6. Umsatzsteuer: Den vorgenannten Nettobeträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz (derzeit 7 %) hinzugerechnet.		